

Referat für Wohnungs-

Ich möchte mich in diesem Journal einem Thema annehmen, dass von den wenigsten ernst genommen wird. Wie ich in vielen Gesprächen feststellen konnte, verfügen die meisten StudentInnen zwar über gute Kenntnisse der Rechte, die sie als Staatsbürger genießen, jedoch „haperts“ ein wenig bei den staatsbürgerlichen Pflichten.

Beispiel - Wohnen

Mit dem Umzug vom Elternhaus in eine eigene Wohnung (Wohngemeinschaft, Haus, Heim) geht man eine Fülle von Verpflichtungen ein, denen man unbedingt nachkommen muss!

„Klingt kompliziert- ist es aber nicht!“

Wenn Ihr euch an folgender Checkliste orientiert, ist es relativ einfach und Ihr läuft nicht Gefahr mit den Behörden in Konflikt zu geraten.

Die Checkliste bezieht sich auf den Wechsel des Hauptwohnsitzes (HWS), ist erforderlich z.B. bei Wohnbeihilfe, Parkgenehmigung und/oder bei Anmeldung eines Nebenwohnsitzes/Zweitwohnsitzes (NWS).

• Meldezettel

Man ist verpflichtet innerhalb von **3 Tagen** einen Meldezettel abzugeben. Zuständig für die Bearbeitung sind die einzelnen Polizeiwachzimmer oder auch das Meldeamt der Bundespolizeidirektion, Parkring 4, 8010 Graz

Erforderliche Dokumente:

- Lichtbildausweis aus dem die Staatsbürgerschaft hervorgeht (Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Meldezettel, erhältlich in Trafiken und Gemeindeämtern. Ausgefüllt und von UnterkunftgeberIn und UnterkunftnehmerIn unterschrieben.

- Bestätigung über die bereits erfolgte Abmeldung von der bisherigen Unterkunft, oder über die aufrechte Anmeldung der Unterkunft.
- Meldezettel von allen weiteren Wohnsitzen

• Fahrzeugversicherung und Kfz-Zulassungsschein

Man ist verpflichtet die bestehende Fahrzeugversicherung auf die neue Adresse (HWS) zu ändern. Im Zulassungsschein ist die neue Adresse (HWS) eintragen zu lassen (**innerhalb einer Woche!**). Zuständige: die Zulassungsstelle einer Versicherungsgesellschaft. **Achtung:** bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb einer Bezirkshauptmannschaft muss das Fahrzeug ab- und angemeldet werden - es fallen Kosten an! (161,23 Euro)

Erforderliche Dokumente:

- Versicherungsbestätigung

• Finanzamt

Eine Adressänderung ist dem jeweiligen Finanzamt, das für den neuen Hauptwohnsitz zuständig ist, bekannt zu geben. Meist genügt ein formloses Schreiben, welches mit der Sozialversicherungsnummer versehen sein sollte.

• Universität

InskribentInnen sind verpflichtet, Adressänderungen der Universität zu melden. Dies kann über das TUG-Online, über Postkarte oder direkt in der Evidenzstelle der Universität erfolgen.

• Bank und Versicherung

Den jeweiligen Instituten ist die Adressänderung bekannt zu machen. (Auch Kreditinstituten und Bausparkassen). Meist genügt ein formloses Schreiben. Es ist empfehlenswert Versicherungsinstitute bereits vor dem Umzug zu informieren.

• Krankenkasse

Eine Adressänderung ist der jeweiligen Krankenkasse, die für den neuen Hauptwohnsitz zuständig ist, bekannt zu geben. Formloses Schreiben genügt meistens.

• Vollmachten

Eine Adressänderung bei bestehenden Vollmachten (Anwalt, Postvollmacht u.ä.) ist durchzuführen.

Erforderliches Dokument:

- Kopie des Meldezettels

• Führerschein

Eine Adressänderung im Führerschein (Lenkerberechtigung) ist seit dem neuen Führerscheingesetz (Nov. 1997) binnen **sechs Wochen** bei der zuständigen Führerscheinbehörde anzuzeigen, wenn der HWS in den Bereich einer anderen Behörde verlegt wird. Dies gilt auch für Führerscheine mit dem Ausstellungsdatum vor Nov. 1997! Es genügt eine formlose schriftliche Anzeige (mit einer Kopie des Meldezettels). Es fallen keine Gebühren an!

• Grundbuch

Im Falle einer Adressänderung wendet sich der/die EigentümerIn einer Liegenschaft direkt an das jeweilige Bezirksgericht (Grundbuchgericht), in welchem sich die Liegenschaft befindet.

Erforderliche Dokumente:

Mitzubringen ist der Meldezettel im Original und ein amtlicher Lichtbildausweis. Die Eintragung erfolgt gebührenfrei.

TIPP! Vorher Amtstage und Öffnungszeiten erfragen!

• An- und Ummeldung von Radio und Fernsehen

Formulare für die Radio- und Fernseh-Anmeldung, in gelber Farbe mit dem Aufdruck „Meldung“, sind online sowie bei allen Postämtern, Trafiken und einzelnen Bankinstituten erhältlich und können auch in diesen abgegeben werden.

Die Ummeldung kann telefonisch unter der Servicenummer 0810 00 10 80 erfolgen oder durch Formulare für die Radio- und Fernseh-Ummeldung, in oranger Farbe mit dem Aufdruck „Änderungsmeldung“, durchgeführt werden.

TIPP! Weitere Informationen dazu unter www.orf-gis.at oder Servicenummer 0810 00 10 80: Hier kann auch das Formular um eine eventuelle **Gebührenbefreiung** angefordert werden.

• An- und Abmeldung des Telefons

Der Fernmeldeanschluss an der alten Adresse ist zu kündigen bzw. auf die nächsten Wohnungsnutzer zu übertragen. Wenn die/der NachmieterIn den Telefonanschluss übernimmt, ist keine Kündigung notwendig. In diesem Fall muss ein



angelegenheiten der HTU

Formular „Antrag auf Übertragung von Leistungen der PTA im Bereich des Fernmeldewesens“ ausgefüllt und beim Postamt abgegeben werden.

Falls der Anschluss jedoch aufgegeben wird, ist eine Kündigungskarte auszufüllen und am Schalter abzugeben.

Auch den privaten Telefonanbietern ist die neue Adresse bekanntzugeben. Es genügt ein formloses Schreiben.

TIPP! Neuerdings wird von der PTA ein sogenanntes „Wohn- und Phon-Umzugservice“ angeboten. Die Telefonnummer kann dabei mitgenommen werden. Kosten: 52,- Euro. Genaueres erfährt man unter der Servicenummer 0800 100 100.

• Gas und Strom

Es ist ein Termin mit den Außendienstbeamten des jeweiligen Energieversorgers zu vereinbaren, der die Ablesung in der alten Wohnung vornimmt. Auch der Termin zur Einschaltung in der neuen Wohnung ist zu vereinbaren.

TIPP! Seit letztem Jahr gibt es bei einzelnen Energieversorgern Vergünstigungen für Beihilfenempfänger. Informiert Euch!

• Fernwärme

Vor dem Auszug aus der alten Wohnung ist eine schriftliche Aufkündigung der Heizkostenverrechnung zu beantragen und gleichzeitig die neue Wohnadresse zum Zwecke der Rechnungsstellung bekannt zu geben. Ein Ablesetermin ist zu vereinbaren.

• Kabelfernsehen und Internet

Auf eine rechtzeitige Kündigung ist zu achten. Meist genügt es schriftlich

bei der Kabelgesellschaft eine „Mitnahme des Anschlusses“ zu beantragen.

TIPP! Wenn in der neuen Wohnung kein Anschluss vorhanden ist, muss der Vertrag gekündigt werden. Auf Kündigungsfristen achten!

• Jagdkarte

Jede Adressänderung muss dem jeweiligen Landesjagdverband, wo die Jagdkarte gelöst wurde, gemeldet werden. Ein formloses Schreiben, indem die Mitgliedsnummer und die neue Adresse bekannt gegeben werden, reicht aus.

• Waffenrechtliche Urkunde

Innerhalb von **4 Wochen** muss die Adressänderung bekannt gegeben werden. Es genügt eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Abteilung der Bundespolizeidirektion bzw. an die Bezirkshauptmannschaft.

• Anglerberechtigung

Eine Adressänderung sollte auch auf der Fischereikarte vermerkt werden. Zuständig dafür sind Fischereiausschuss bzw. Bezirkshauptmannschaft.

Erforderliche Dokumente:

Meldezettel und Fischereikarte sind mitzubringen.

• Bekanntmachung der neuen Adresse und Telefonnummer

Bei jedem Postamt liegen Karten auf, mit denen man Freunden und Bekannten die neue Adresse bzw. Telefonnummer mitteilen kann. Die Karte muss mit 0,51 Euro (Inland und Ausland) frankiert werden. Ist sehr zu empfehlen!

• Nachsendeauftrag

Die Einrichtung eines Nachsende-

auftrages ist empfehlenswert. Es dient der Absicherung, falls man vergessen haben sollte, die neue Adresse jemanden bekannt zu geben. In jedem Postamt liegen hierfür Formulare auf. Kosten: 6,10 Euro je Quartal.

• Wehr- und Zivildienst

Wehrpflichtige können eine Adressänderung der zuständigen Ergänzungsabteilung des Militärkommandos, wo der Wehrpflichtige seinen neuen ordentlichen Wohnsitz hat, bekannt geben. Dies ist nicht verpflichtend, da eine Durchschrift des Meldezettels automatisch an die Militärbehörde weitergeleitet wird.

Bei Zivildienern ist es ähnlich. Auch hier bekommt die Zivildienststelle des Bundesministerium für Inneres im Regelfall eine Durchschrift des Meldezettels. Es wird aber empfohlen eine Kopie des Meldezettels an das Bundesministerium für Inneres Gruppe IV/ZD zu übermitteln.

Also, kurz durchgeatmet und los geht's!

Weitere Informationen „Rund ums Wohnen“ könnt Ihr per E-Mail, unter bernhofe@neb.tu-graz.ac.at, oder in der Sprechstunde erhalten.

Termine der nächsten Sprechstunden entnehmt dem Aushang (Pinnwand) der HTU, Rechbauerstraße 12, Alte Technik oder erfragt telefonisch im Sekretariat der HTU während der Studienzeit Mo.-Fr. 9-13 Uhr, Telefonnummer: 873-5111 und 873-5101.



Josef Bernhofer
Referent für
Wohnungs-
angelegenheiten